



Solidarité Liban-Suisse

Engagement pour la Paix
Depuis 1988

Statuten



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Allgemeines.....	3
Artikel 1.....	3
Artikel 2.....	3
Artikel 3.....	3
Artikel 4.....	3
Artikel 5.....	3
II. Mitgliedschaft.....	4
Artikel 6.....	4
Artikel 7.....	4
III. Mittel.....	4
Artikel 8.....	4
Artikel 9.....	4
Artikel 10.....	4
IV. Organisation.....	5
Artikel 11.....	5
Artikel 12.....	5
V. Verantwortlichkeiten.....	6
Artikel 13.....	6
Artikel 14.....	6
VI. Statutenänderung und Vereinsauflösung.....	6
Artikel 15.....	6
Artikel 16.....	6
VII. Schlussbestimmungen.....	6
Artikel 17.....	6



I. Allgemeines

Artikel 1

Unter dem Namen "Solidarität Libanon - Schweiz" / "Solidarité Liban - Suisse" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Vereinsname ist gültig in deutscher und französischer Fassung. Deren Wahl und Gebrauch richtet sich zweckmässig nach dem gegebenen Kontaktumfeld.

Artikel 2

Der Verein ist mit der 2014 in Beirut gegründeten SLS Stipendiaten Vereinigung „Engagement pour la Paix“ ideell assoziiert. Der Verein kann mit weiteren Vereinigungen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen auf der Basis von Übereinkommen und Abkommen (Allianzen) zusammenarbeiten.

Artikel 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Stans. Die Bestandsdauer des Vereins ist unbefristet. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 4

Vereinsziele: Hauptziel des Vereins ist insbesondere Jugendlichen aus der Schweiz und dem Libanon eine auf spirituelle Werte und persönlichen Einsatz aufbauende Lebensperspektive zu vermitteln durch:

- a) Förderung des zwischengesellschaftlichen Kontakts, Dialogs und Austauschs besonders unter Jugendlichen aus verschiedenen Regionen der Schweiz und dem Libanon
- b) Förderung, von Begegnungsstätten und Projekten, die dem obengenannten Ziel dienen
- c) Förderung und Unterstützung von soziopädagogischen und / oder basismedizinischen Einrichtungen, wo sowohl konkrete Hilfe an Bedürftige wie persönlicher Einsatz und Austausch über Kulturen und Konfessionen hinweg gelebt werden können.
- d) Alle Projekte des Vereins sollen einen Beitrag zur Friedensförderung leisten.

Artikel 5

Der Verein setzt sich aus engagierten Personen zusammen, die freiwillig und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeit jener unterstützen möchten, die in der



Schweiz und im Libanon an der Umsetzung der Vereinsziele arbeiten. Der Verein stellt sich unter den Schutz und Beistand von Notre-Dame du Liban und der Landespatronen und Friedensstifter St-Charbel und Niklaus von der Flüe. Der Verein ist unabhängig, unpolitisch, und steht allen Konfessionen und Menschen offen, die seine Ziele befürworten können.

II. Mitgliedschaft

Artikel 6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die Vereinsgründer und jede vom Vorstand aufgenommene Person, ausser die Generalversammlung spricht sich gegen deren Mitgliedschaft aus. Sie beteiligen sich nach Möglichkeit aktiv an der Vereinstätigkeit. Mitglied kann werden, wer den diesbezüglichen Wunsch dem Vorstand mitteilt.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt muss dem Vorstand mitgeteilt werden und gilt ohne Verzug. Ein Ausschluss kann in begründeten Fällen durch die Generalversammlung beschlossen werden, falls das Verhalten eines Mitglieds in ernstem Widerspruch zu Geist, Zielen und Interessen des Vereins befunden wird.

III. Mittel

Artikel 8

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Vermächtnissen und dem allfälligen Ertrag von Aktionen und Veranstaltungen. Mittel, die im Sinne der Vereinsziele vor der Gründung des Vereins erhalten wurden, fliessen in die Vereinsmittel.

Artikel 9

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag von CHF 20.- zum Zeitpunkt der Generalversammlung.

Artikel 10

Die Tätigkeiten des Vereins werden von den Mitgliedern oder Hilfskräften ehrenamtlich ausgeübt. Neben Spesenentschädigungen kann der Vorstand Anerkennungsbeiträge ausrichten. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder als Mandatsträger mit Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen beschlossener Projekte betrauen.



IV. Organisation

Artikel 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Sie fasst alle Beschlüsse, die nicht an den Vorstand delegiert sind. Sie genehmigt die Vereinsrechnung, wählt den Vorstand und kontrolliert dessen Tätigkeit. Die Generalversammlung wird alle zwei Jahre im Frühjahr vom Vorstand einberufen, oder dann, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mit beiliegender Traktandenliste, mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann mit einstimmigem Beschluss Änderungen der Traktandenliste verfügen. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten sind die Regelungen zu Statutenänderung und Vereinsauflösung.

Artikel 12

Die Generalversammlung wählt den Vorstand. Dieser konstituiert sich selber. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Sie werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungspräsident. Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Vereinsgeschäfte, Entscheide über Anlässe und Veranstaltungen und die Einberufung der Generalversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder in einen Entscheid einbezogen sind. Ist ein Vorstandsmitglied nicht erreichbar, kann durch eine Vollmacht eine Stellvertretung bestimmt werden.

Bei ausserordentlichen Lagen, die einen schnellen Entscheid erfordern und in nützlicher Frist keine Vorstandssitzung möglich ist, kann ein Co-Präsidenten auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder einen vorbehaltenen Entschluss fassen und entscheiden. Dieser Entscheid muss jedoch an der nächsten Vorstandssitzung traktandiert und vom gesamten Vorstand bestätigt oder negiert werden.

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und zentral verwaltet, so dass jedes Vorstandsmitglied die Beschlüsse jederzeit einsehen kann.



V. Verantwortlichkeiten

Artikel 13

Für eine rechtsgültige Vertretung des Vereins gegenüber Dritten bedarf es der Unterschrift eines Co-Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Artikel 14

Finanzielle Verpflichtungen des Vereins sind nur durch die Vereinsmittel gedeckt. Kein Mitglied kann persönlich für Schulden des Vereins belangt werden. Vorbehalten ist Artikel 55, Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

VI. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Artikel 15

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Vorschläge zur Statutenänderung müssen der Einladung zur Generalversammlung beiliegen.

Artikel 16

Die Auflösung des Vereins kann durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Vereinsauflösung müssen alle nach Zahlung von Schulden verbleibenden Mittel einer anderen Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zukommen. Den Mitgliedern steht kein Anrecht auf ehemalige Vereinsmittel zu.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 17

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07.03.2015 revidiert und verabschiedet. Als rechtskräftig gilt deren deutsche Fassung.